



MEDIENMITTEILUNG

Beschwerde bezüglich der Zuständigkeit beim Entscheid über das Gesuch zur Wiederherstellung des Ortschaftsnamens Linn: Das Bundesgericht tritt nicht auf die Beschwerde des Gemeinderats Bözberg ein.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat des Kantons Aargau haben im Jahr 2019 entschieden, dass Ortschaftsnamen, deren Ortsbild im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt sind, grundsätzlich beizubehalten sind und die Wiederherstellung von Ortschaftsnamen auf Gesuch hin möglich ist.

Im Namen und im Auftrag von 675 Gesuchstellenden hat der Verein ProLinn am 4. März 2021 beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) ein Gesuch zur Wiederherstellung des Ortschaftsnamens Linn eingereicht. Mit dem Gesuch soll der erstmals im Jahr 1306 im Habsburger Urbar erwähnte Ortschaftsname Linn als Teil des regionalen, kantonalen und nationalen kulturellen Erbes erhalten bleiben und an kommende Generationen weitergegeben werden.

Sowohl der Departementsvorsteher als auch der damalige Generalsekretär des DVI traten im betreffenden Geschäft in den Ausstand, weshalb es departementsintern dem Leiter der Abteilung Register und Personenstand (ARP) zum Entscheid zugewiesen wurde.

Am 28. Mai 2021 gelangte der Gemeinderat Bözberg an das DVI und verlangte unter anderem, die Angelegenheit sei nicht durch den Leiter ARP, sondern durch den Regierungsrat zu entscheiden, wobei dessen Rechtsdienst die Verfahrensinstruktion zu übernehmen habe. Mit Verfügung vom 1. Oktober 2021 wies die stellvertretende Generalsekretärin des DVI das Begehren des Gemeinderats ab.

Gegen diese Verfügung erhob der Gemeinderat Bözberg sowohl beim Regierungsrat als auch beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde. Gestützt auf einen Meinungsaustausch mit dem Rechtsdienst des Regierungsrates verfügte der instruierende Verwaltungsrichter am 24. November 2021, dass das Beschwerdeverfahren vom Verwaltungsgericht übernommen werde. Das Verwaltungsgericht hiess mit Urteil vom 20. Mai 2022 (vgl. Anlage 1) die Beschwerde teilweise gut und änderte die Verfügung des Generalsekretariats DVI wie folgt ab:

«Das Begehren, die Übertragung des Entscheids über das Gesuch des Vereins ProLinn vom 4. März 2021 vom Vorsteher DVI auf den Leiter ARP vom 1. März 2021 wiedererwägungsweise aufzuheben, wird gutgeheissen. Der Antrag, das Gesuch stattdessen dem Rechtsdienst des Regierungsrats zur



Verfahrensinstruktion und dem Regierungsrat zum Entscheid zu übertragen, wird abgewiesen. Die Angelegenheit wird durch die stellvertretende Generalsekretärin DVI entschieden.»

Gegen diese Verfügung erhob der Gemeinderat Bözberg am 30. Juni 2022 Beschwerde beim Bundesgericht mit unter anderem dem Antrag, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. Mai 2022, die Verfügung der stellvertretenden Generalsekretärin des DVI vom 1. Oktober 2021 und die Übertragung des Entscheides über das Gesuch des Vereins ProLinn vom 4. März 2021 vom Vorsteher des DVI auf den Leiter ARP aufzuheben seien. Der Regierungsrat sei anzuweisen, das Gesuch des Vereins ProLinn vom 4. März 2021 zur Verfahrensinstruktion durch seinen Rechtsdienst sowie zum anschliessenden Entscheid durch ihn an die Hand zu nehmen und der Einwohnergemeinde Bözberg eine angemessene Frist zur Stellungnahme zum Gesuch vom 4. März 2021 anzusetzen.

Am 15. Februar 2024 hat das Bundesgericht den Beteiligten das am 27. November 2023 gefällte Urteil (vgl. Anlage 2) über die Beschwerde zugestellt: Auf die Beschwerde des Gemeinderats wird nicht eingetreten.

Laut Urteil sind bereits die Anforderungen an die Begründung der Beschwerdelegitimation durch den anwaltlich vertretenen Gemeinderat nicht erfüllt worden. Ferner, laut Urteil Absatz 2.2.3:

«Selbst wenn die Beschwerde die Anforderungen an die Begründung der Beschwerdelegitimation erfüllen würde, wäre sie abzuweisen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Gemeinden in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale oder eidgenössische Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt (BGE 146 1 83 E. 2.; 143 1 272 E. 2.31 f.). Daran fehlt es hier:

Im Streit liegt nicht etwa die Änderung des Namens der Gemeinde Bözberg, über welche gemäss § 20 Abs. 2 lit. o des Gesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 über die Einwohnergemeinden (GG; SAR 171.100) die Gemeindeversammlung zu befinden hätte, sondern die Wiedereinführung des früheren Gemeindepens als geografischer Name (Flurname) nach dem Gesetz vom 24. Mai 2011 über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG; SAR 740.100). Gemäss § 26 Abs. 2 KGeolG ist die betroffene Gemeinde anzuhören, bevor das zuständige Departement die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise eines Ortschaftsnamens festlegt. Die Gemeinde verfügt somit zwar über ein Mitspracherecht, nicht aber über Entscheidbefugnisse (vgl. Urteil 2C_218/2009 vom 21. Oktober 2009 E.



1.2). An dieser Einschätzung ändert auch ihre Berechtigung zur Beschwerdeführung gemäss § 26 Abs. 3 KGeolG nichts.»

Abschliessend zeigt das Bundesgericht zwar Verständnis dafür, dass es sich bei der Bestimmung von Ortschaftsnamen um eine Angelegenheit handele, bei der Emotionen im Spiel sind, es geht aber davon aus, dass die daraus entstehenden Streitigkeiten kaum eine Intensität erreichen dürften, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung als ernsthaft gefährdet erscheinen liessen. Es könne deshalb auch nicht gesagt werden, dass die allfällige Änderung des Ortschaftsnamens die Beschwerdeführerin in ihren schutzwürdigen hoheitlichen Interessen berührt.

Das Urteil ist insbesondere auch darum bedeutsam, weil nun durch das Bundesgericht die Blockade bei der Behandlung des Gesuchs zur Wiederherstellung des Ortschaftsnamens gelöst ist. Mit einem baldigen Entscheid darf gerechnet werden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts (oben zitiert) ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

Der unentgeltlich tätige Verein ProLinn bedauert, dass den Steuerzahlern der Gemeinde Bözberg für die anwaltliche Vertretung des Gemeinderats Kosten im wahrscheinlich unteren bis mittleren fünfstelligen Bereich entstanden sind.

Der Verein ProLinn schliesst sich der Argumentation des Bundesgerichts vollumfänglich an. Mit dem Gesuch soll der erstmals im Jahr 1306 im Habsburger Urbar erwähnte Ortschaftsname Linn als Teil des regionalen, kantonalen und nationalen kulturellen Erbes erhalten bleiben und an kommende Generationen weitergegeben werden. Der Erhalt unseres kulturellen Erbes ist von öffentlichem, überregionalem Interesse. Es kommt der Allgemeinheit zugute und ist in jeder Hinsicht schützens- und erhaltenswert.

Der Verein kommt weiterhin seiner Verpflichtung zu einem Handeln, welches der Allgemeinheit zugutekommt, nach. Er wird dabei weiterhin offen und wertschätzend auf alle Beteiligten und Betroffenen zugehen und das Gespräch suchen.

Kontakt

Dr. Hans-Martin Niederer, Präsident Verein ProLinn (info@linnaargau.ch).

Anlagen:

- Anlage 1: Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20. Mai 2022
- Anlage 2: Urteil des Bundesgerichts vom 27. November 2023
- Link zu Bildern vom Dorf Linn und der Linde von Linn zur freien Verwendung nach Bedarf: http://jaussi.info/kunden/Medienbilder_Linn_2.zip